Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Hochschulzugangssatzung)

Vom 18. August 2009

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-40.pdf)

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

B. Probestudium gemäß § 31a QualV

- § 2 Probestudium
- 🐧 3 Verfahren zur Zulassung zum Probestudium
- § 4 Durchführung des Probestudiums
- § 5 Wiederholung des Probestudiums

C. Schlussbestimmungen

§6 Inkrafttreten

Auf Grund von Art. 45 Abs. 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in Verbindung mit § 31c Abs. 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 02. November 2007 (GVBl S. 767) in den jeweils geltenden Fassungen, erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Satzung:

A. Allgemeine Bestimmungen

 $\int 1$ Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt den Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige mit einem fachgebundenen Hochschulzugang gemäß \S 31a QualV.

B: Probestudium

§ 2 Probestudium

- (1) An der Otto-Friedrich-Universität Bamberg wird die Studieneignung für qualifizierte Berufstätige mit einem fachgebundenen Hochschulzugang gem. § 31a QualV in allen Studiengängen ausschließlich in einem Probestudium gem. 31c QualV festgestellt.
- (2) Das Probestudium kann nur in Semestern aufgenommen werden, in denen im jeweiligen Studiengang Studienanfänger und Studienanfängerinnen aufgenommen werden.

\int 3 Verfahren zur Zulassung zum Probestudium

(1) ¹Beruflich Qualifizierte gemäß § 31a QualV melden sich auf dem von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Verfügung gestellten Formular für ein Beratungsgespräch an. ²Die Anmeldung ist für einen Studienbeginn im Wintersemester spätestens bis 1. September und für einen Studienbeginn im Sommersemester spätestens bis 1. März zu stellen. ³Bei örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen ist der Antrag für das Wintersemester bis 15. Juli, für das Sommersemester bis 15. Januar zu stellen.

- (2) Der Anmeldung zum Beratungsgespräch sind beizufügen:
 - a) lückenloser tabellarischer Lebenslauf
 - b) Zeugnisse über Schulausbildungen
 - c) Zeugnisse über Berufsausbildungen in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich
 - d) ein Nachweis über eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich; bei Erhalt eines Aufstiegsstipendiums des Bundes genügt der Nachweis einer zweijährigen hauptberuflichen Berufspraxis.
- (3) ¹Die Studentenkanzlei der Otto-Friedrich-Universität Bamberg prüft die fachliche Verwandtschaft der abgeschlossenen Berufsausbildung und der Berufspraxis zum angestrebten Studiengang. ²Sofern die formellen und fachlichen Voraussetzungen gegeben sind, erhält der Bewerber oder die Bewerberin eine Einladung zu einem Beratungsgespräch. ³Nach Durchführung dieses Gespräches erhält der Bewerber oder die Bewerberin eine Bescheinigung, nach der er oder sie sich für den beantragten Studiengang in ein Probestudium einschreiben kann. ⁴Für die Einschreibung gelten die Bestimmungen der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg entsprechend. ⁵Sofern die Unterlagen zur Anmeldung zum Beratungsgespräch unvollständig sind oder der angestrebte Studiengang keine fachliche Verwandtschaft zur nachgewiesenen Berufsausbildung und Berufstätigkeit aufweist, erhalten die Bewerber oder Bewerberinnen einen ablehnenden Bescheid. ⁶Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4 Durchführung des Probestudiums

- (1) Das Probestudium im zugelassenen Studiengang wird nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Prüfungs- und Studienordnung absolviert.
- (2) ¹Das Probestudium umfasst in allen Studiengängen zwei Semester. ²Die Immatrikulation erfolgt bedingt (Art. 47 Abs. 2 BayHSchG)
- (3) Das Probestudium ist bestanden, wenn nach Abschluss des zweiten Semesters mindestens 40 Leistungspunkte erreicht wurden.
- (4) ¹Sofern ein Studierender oder eine Studierende die geforderte Anzahl an Leistungspunkten nach Abs. 3 nicht erreicht, ist das Probestudium nicht bestanden. ²Der oder die Studierende wird exmatrikuliert.
- (5) ¹Die Feststellung, ob die geforderten Leistungspunkte erbracht wurden, wird durch das Prüfungsamt getroffen. ²Ist das Probestudium erfolgreich absolviert, stellt die Studentenkanzlei eine Bescheinigung über die Studienberechtigung für den bean-

tragten Studiengang aus. ³Bei einem nicht bestandenen Probestudium erhält der oder die Studierende einen ablehnenden Bescheid. ⁴Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Wiederholung des Probestudiums

¹Eine Wiederholung des Probestudiums im gleichen oder in einem inhaltlich verwandten Studiengang ist nicht möglich. ²Dies gilt auch, wenn das Probestudium an einer anderen bayerischen Hochschule im gleichen oder in einem inhaltlich eng verwandten Studiengang nicht bestanden wurde.

C. Schlussbestimmungen

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 15. Juli 2009 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2009/2010.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 22. Juli 2009 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. August 2009.

Bamberg, 18. August 2009 i. V.

gez.

Prof. Dr. phil. Sebastian Kempgen Vizepräsident

Die Satzung wurde am 18. August 2009 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. August 2009.